

# Pädagogische Einführung mit Master Maschinenbau (FH)

## Beitrag von „mahone-87“ vom 25. September 2014 17:13

Hello zusammen,

ich habe Master Maschinenbau auf FH studiert und arbeite derzeit seit März an einem Privatgymnasium.

Die Schule möchte mich nun zur pädagogischen Einführung anmelden.

Durch gezielte Abschlussarbeiten sowie Studienfächer bekomme ich die notwendigen Credits für

1. und 2. Fach problemlos zusammen... das ist nicht das Problem.

Die Schulleitung und Geschäftsführung hat also, nachdem ich von März bis Sommer als Vertretungslehrer gearbeitet habe,

bei der Bez. Reg. Köln eine pädagogische Einführung für mich beantragt, die mit der Begründung abgelehnt wurde

(wohl neuere Mitarbeiterin), dass ich keinen Uni Master habe, sondern "nur" einen FH Master.

Meine Frage an Euch:

Hat jemand mit FH Master bereits eine päd. Einführung bewilligt bekommen?

Ist der FH Master (nach Bologna Prozess) nicht mit dem Uni Master gleichwertig..?

Sollten weitere Informationen fehlen, um dies beantworten zu können, fragt bitte nach. 😊

Ich danke allen für hilfreiche Antworten.

Toll wären auch Gesetzes-Passagen oder ähnliches, auf dass man sich berufen kann...

LG Chris

---

## Beitrag von „Nitram“ vom 25. September 2014 18:55

Hello Mahone-87,

ich zitieren mal von einer [Seite des Schulministeriums NRW](#):

"Gymnasium mit Fachhochschulabschluss ist an dieser Schulform zurzeit kein Seiteneinstieg möglich"

Die Qualifizierungsmaßnahme "plädagogische Einführung" steht dort nur für Haupt-, Real- und Gesamtschulen (Sek I).

Gruß  
Nitram

---

### **Beitrag von „Sissymaus“ vom 25. September 2014 19:21**

Zitat

Ist der FH Master (nach Bologna Prozess) nicht mit dem Uni Master gleichwertig..?

---

Vom Namen her schon, nicht aber von den Credit Points. Außerdem verlangt der Quereinstieg in NRW einen universitären Master. Das hat nichts mit einer neuen Mitarbeiterin zu tun, sondern das sind die Vorschriften. Ich frage mich auch, was Du an einem Gymnasium mit Maschinenbau machst? Mathe/Physik?

---

### **Beitrag von „mahone-87“ vom 25. September 2014 19:34**

Derzeit Vertretungslehrer Mathe / Physik.

Speziell Physik ist halt Mangelfach.

---

### **Beitrag von „mahone-87“ vom 25. September 2014 19:55**

Weiß jemand wie die Situation aussieht:

Kann ich mir mein FH Master Masch.bau. an einer TU (z.B. Dortmund) anerkennen lassen und dann  
päd. Einführung machen? Hat da jemand eigene Erfahrung? (oder eventuell andere Alternativen?)

Besser als jede Menge nachstudieren zu müssen... Das Angebot auf Real zu gehen habe ich auch,

aber Gymnasium gefällt mir wesentlich besser.. Vor allem würde ich gerne später Sek. II unterrichten.

---

### **Beitrag von „mahone-87“ vom 26. September 2014 13:01**

Was haltet Ihr von folgender Äußerung (in diesem Bezug):

"Zwischen Hochschule und Fachhochschule gibt es eigentlich keinen Unterschied, weil Hochschule der Oberbegriff von Uni, PH, Kunsthochschule als auch Fachhochschule ist. FH als auch Uni sind somit Teilmengen von Hochschule. Siehe dazu Hochschulrahmengesetz §1. Eine Fachhochschule muß schon deshalb eine Hochschule sein, weil sie sonst keine akad. Grade verteilen dürfte. Zweifelsfrei handelt es sich beim Bachelor, Dipl.-xxx (FH) und Master von der FH um akademische Grade. Die Absolventen sind demnach (Casmin) Akademiker. Und zwar mit der Wertigkeit Bachelor (180 bzw. 210 ECTS) und Master (300 ECTS). Der Bachelor einer FH ist dem Bachelor einer Uni gleichgestellt. Der Master ebenso. Weiterhin entspricht der Master (auch von der FH) von der Wertigkeit einem Unidiplom."

---

### **Beitrag von „undichbinweg“ vom 26. September 2014 13:56**

Bevor man hier zig tausend Sachen postet, sollte man direkt an die Quellen gehen.

#### **Lehrereinstellungserlaß:**

"[...] die einen nicht lehramtsbezogenen Studienabschluß einer Universität, Kunsthochschule, Musikhochschule oder der Deutschen Sporthochschule Köln in einem der ausgeschriebenen Fächer nachweisen, der auf **einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern beruht** (§ 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 LABG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) – vom 6.10.2009, geändert durch Verordnung vom 10.4.2011 – BASS 20-03 Nr. 17). "

**§13. Abs. 2, Nr 1. LABG:**

"ein an einer Hochschule nach § 10 Abs. 2 Satz 1 erworbener Hochschulabschluß"

**§10, Abs. 2, Satz 1:**

"Die Studienabschlüsse sind an Universitäten zu erwerben oder in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport einschließlich der Bildungswissenschaften an Kunst- und Musikhochschulen oder an der Deutschen Sporthochschule Köln. **Leistungen aus Studiengängen an Fachhochschulen können angerechnet werden, soweit das Studium nach diesem Gesetz insgesamt überwiegend an den in Satz 1 genannten Hochschulen geleistet wird.**"

Ich zweifele, daß der Abschluß anerkannt wird, denn von der Gleichwertigkeit brauchen wir nicht reden. Es geht um die Inhalte. Ein universitärer Master ist i.d.R wissenschaftslastiger als ein Master einer FH.

Allerdings, kann ich sagen, daß keine Seiteneinsteigerstellen an Gymnasien ausgeschrieben werden, trotz Mathe/Physik, da so viele Gymnasien einen derartigen Stellenüberhang haben, daß es eben dauert, bis die was ausschreiben dürfen und DANN sind sie **verpflichtet**, Bewerber mit 2. Staatsexamen einzustellen.

Ohne es böse meinen zu wollen: die Chancen auf eine Stelle für Seiteneinsteiger am Gymnasium sind unmöglich und für den Fall, daß es irgendwie doch aus einem Wunder eine stelle gibt, werden sie KEINEN mehr für die Pädagogische Einführung einstellen.

Sorry, aber das ist wie es zur Zeit ist. Damals vor 5 Jahren waren das traumhafte Zustände. Nu können nicht mal fertige Lehrer stellen bekommen!

---

**Beitrag von „Sissymaus“ vom 27. September 2014 12:39**

Ich würde auch behaupten, dass der einzige Grund, warum Du mit einem Maschbau-Studium Mathe/Physik unterrichten darfst, der ist, dass Du an einem Privatgymnasium gelandet bist. Die haben gewisse Freiheiten, die andere Schulen nicht haben. Die Chancen, dass Du mit Deinem Abschluss da die PE machen kannst, schätze ich wie callum aber auch utopisch ein. Zunächst

wegen des Abschlusses und dann wegen der Lehrerschwemme an den Gymnasien.

Anerkennung deines Masters an der Uni wird auch nicht ohne "Verluste" funktionieren. Der Bologna-Prozess mag in der Theorie funktionieren, in der Praxis aber nicht. Ich kenne jemanden, der aus seinem FH-Bachelor noch 12 Module nachstudieren musste (ca. 60 credit Points), weil er seinen Bachelor an einer FH gemacht hat. Da wirst Du also an der Uni Module aus Bachelor und Master nachstudieren müssen, um einen gleichwertigen Abschluss zu erlangen. Das ist dann von der Uni abhängig, wieviel Du da machen musst. Die Unis lassen sich nicht gern sagen, dass der FH-Abschluss mit ihren Bachelor/Master-Abschlüssen gleichzusetzen sind. De facto sind sie es ja auch nicht. Da ich beides besucht habe, weiss ich das.

Dann gebe ich zu bedenken, dass Du an einer Privatschule nicht den "normalen" Lehrern gleichgestellt bist. Falls es mal zu einem Wechsel kommt, wird Dir die Berufserfahrung nicht angerechnet. Wir haben grad einen Fall, wo jemand von einer Schule in privater Trägerschaft nach 8 Berufsjahren zu uns gewechselt ist und als Berufsanfänger gerechnet wird. Verdienst ist nun weniger als vorher.

---

### **Beitrag von „Sissymaus“ vom 27. September 2014 12:41**

#### Zitat von mahone-87

Was haltet Ihr von folgender Äußerung (in diesem Bezug):

"Zwischen Hochschule und Fachhochschule gibt es eigentlich keinen Unterschied, weil Hochschule der Oberbegriff von Uni, PH, Kunsthochschule als auch Fachhochschule ist. FH als auch Uni sind somit Teilmengen von Hochschule. Siehe dazu Hochschulrahmengesetz §1. Eine Fachhochschule muß schon deshalb eine Hochschule sein, weil sie sonst keine akad. Grade verteilen dürfte. Zweifelsfrei handelt es sich beim Bachelor, Dipl.-xxx (FH) und Master von der FH um akademische Grade. Die Absolventen sind demnach (Casmin) Akademiker. Und zwar mit der Wertigkeit Bachelor (180 bzw. 210 ECTS)) und Master (300 ECTS). Der Bachelor einer FH ist dem Bachelor einer Uni gleichgestellt. Der Master ebenso. Weiterhin entspricht der Master (auch von der FH) von der Wertigkeit einem Unidiplom."

Alles anzeigen

Woher hast Du dieses Zitat? Wiki? In der Realität ist es nicht so! Warum ein Abschluss mit 210 CP einem Abschluss mit 180CP gleichgesetzt sein soll, verstehe ich aber nicht. Das wäre auch zu Diplom-Zeiten nicht so gewesen.

---

## **Beitrag von „mahone-87“ vom 27. März 2015 10:44**

Hallo nochmal,

im Internet habe ich folgendes Dokument gefunden:  
Inwieweit findet es bei der oben gestellten Diskussion Anerkennung?  
(Zitat Anfang:)

### **"Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen:**

Mit den nachfolgenden Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge kommen die Länder ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung im Hochschulbereich für die Gewährleistung der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und der Möglichkeit des Hochschulwechsels nach. Diese Vorgaben sind zugleich ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zur Errichtung des europäischen Hochschulraumes im Rahmen des Bologna-Prozesses. Bachelor- und Masterstudiengänge sind zu akkreditieren.  
[....]

### **Teil A: Allgemeine Regelungen für alle Studienbereiche**

#### **A 1. Studienstruktur und Studiendauer**

Das Hochschulrecht der Länder unterscheidet grundlegend zwischen Bachelor- und Masterstudiengängen und Diplom- und Magisterstudiengängen, was nicht ausschließt, dass in den Studiengängen der beiden unterschiedlichen Graduierungssysteme teilweise die gleichen Studienangebote genutzt werden. Eine strukturelle Vermischung der beiden Studiengangssysteme ist jedoch auszuschließen. In einem System mit gestuften Studienabschlüssen ist der Bachelor der Regelabschluss eines Hochschulstudiums. [...]

Als Studiengänge, die zu berufsqualifizierenden Abschlüssen führen,

müssen die Bachelorstudiengänge wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs vermitteln.

**Im Übrigen gilt:**

1.1 Bachelor- und Masterstudiengänge können sowohl an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen als auch an Fachhochschulen eingerichtet werden, ohne die unterschiedlichen Bildungsziele dieser Hochschularten in Frage zu stellen. (!!!)

[...]

1.3 Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - 300 ECTS-Punkte benötigt. (*trifft beides zu bei mir*)

[...]

2.3 Masterabschlüsse, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen oder an Fachhochschulen erworben wurden, berechtigen grundsätzlich zur Promotion. Die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen regeln den Promotionszugang in ihren Promotionsordnungen.

[...]

3.2 Masterstudiengänge dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung und können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ (FH) und „forschungsorientiert“ (UNI) differenziert werden.

**A5: Abschlüsse**

[...]

5.3 Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit wird bei den Bachelor- und Masterstudiengängen nicht vorgesehen. Für drei- und vierjährige Bachelorstudiengänge werden somit keine unterschiedlichen Grade vergeben. Dasselbe gilt für Masterabschlüsse, die nach ein oder zwei Jahren erreicht werden. Gleiches gilt sinngemäß für 7semestrige Bachelor- und 3semestrige Masterstudiengänge. [...]

## **A 8. Gleichstellungen**

Die Einführung des Graduierungssystems darf nicht zu einer Abwertung der herkömmlichen Diplom- und Magisterabschlüsse führen. Hinsichtlich der Wertigkeit der Bachelor- und Masterabschlüsse und der Abschlüsse Diplom/Magister gilt daher:

- Bachelorabschlüsse verleihen grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse an Fachhochschulen (**Also Uni Bachelor=Diplom (FH) )**
- Masterabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie Diplom- und Magisterabschlüsse an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.

**(keine Differenzierung!!!)**

[...]

## **1.2 Anerkennung**

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern und in der Akkreditierung zu bestätigen. Sie beruht auf der Qualität akkreditierter Studiengänge und der Leistungsfähigkeit staatlicher oder akkreditierter nicht staatlicher Hochschulen im Hinblick auf die erworbenen

Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Art. V).

(Zitat Ende)

LG mahone

---

### **Beitrag von „Sissymaus“ vom 27. März 2015 14:01**

Ich finde es sehr anstrengend, irgendwelche Texte aus dem Netz (ohne Quellenangabe!), die auch noch so grausam gezerrt wurden, zu lesen. Was genau möchtest Du uns denn damit sagen?

Zitat

Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern

keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen

Das ist der springende Punkt. Denn Du musst lange suchen, bis Du eine Uni findest, die Dir das attestiert! Ich habe selbst den Weg gemacht und danach 6 weitere erlebt, die alle (an unteren Unis) starke Probleme hatten, Leistungen, die an der FH erbracht wurden, von der Uni anerkannt zu bekommen.

Zudem musst Du uns hier nicht mit Gesetzestexten oder sowsas zusammen: Wir entscheiden das hier nicht. Da deine erste Frage bereits 6 Monate her ist, scheinst Du auch noch nicht erfolgreich gewesen zu sein. Nimm das Zeug doch, druck es aus und geh damit zur Uni!

---

### **Beitrag von „mahone-87“ vom 27. März 2015 15:37**

Also die Quelle ist:

<http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen/beitaende/turvorgaben.pdf>

(Beschluss der Kultusministerkonferenz)

Inzwischen habe ich die Gleichwertigkeit der Abschlüsse durch eine Universität schriftlich vorliegen. Der betreffende Prof. hat beide Mastergänge mit aufgebaut und mir über die Universität diese Bescheinigung zukommen lassen. Nichtsdestotrotz tut sich die Bez. Reg. Köln mit der Anerkennung dieses Schreibens etwas schwer.

Mein Problem ist, dass ich nun seit längerer Zeit als Vertretungslehrer (an derselben Schule) arbeiten kann/darf, aber keine Fortbildung machen kann.

Zur Info arbeite ich auch schon im sechsten Jahr als wiss. Mitarbeiter an der Fachhochschule (Mathematik und Physik).

Sissymaus, ich habe da Gefühl, dass du dich ein wenig ärgerst.. Wo liegt dein Problem? Wenn es dir zuviel Text zum lesen ist, dann geh auf zurück und mach dir nicht die arbeit..

Ich habe aus dem Beschluss des Kultusministeriums die (für mich) relevanten Dinge einmal zusammengetragen.

Und beim Punkt Gleichstellung beispielsweise heißt es, dass der Masterabschluss (und es wird kein Bezug zur Hochschule genommen) dieselben Berechtigungen, wie Diplomabschlüsse an Universitäten verleihen.

Ferner lese ich, dass die Vergleichbarkeit bei akkreditierten Studiengängen durch die PO gegeben ist und eine gegenseitige Anerkennung zu erteilen ist. (bei gleicher Kompetenz)  
[...]

Und nur weil die Bez. Reg. bestimmte Fortbildungen für eine eingegrenzte Gruppe freigibt (noch), heißt das nicht, dass dies auch so in Ordnung ist. Ich habe meinen Abschluss an einer deutschen Hochschule gemacht und einen akkreditierten Studiengang (Bologna) absolviert. Dann muss es im Umkehrschluss (zumindest theoretisch) möglich sein in den höheren Dienst zu kommen (entsprechend meiner Qualifikation lt. dt. Hochschulrecht).

Der letzte Beitrag ist übrigens 6 Monate her, da die Fortbildungen immer alle 6 Monate starten.

Also immer positiv denken. 😊

---

### **Beitrag von „undichbinweg“ vom 27. März 2015 18:38**

Nebensache: "höheren Dienst" ---> Beamte...bei der Päd. Einführung wird man nicht verbeamtet.

Ich habe ebenfalls kein Problem, aber einen Text zu lesen, ohne konkrete Angabe finde ich mühselig.

Fordere eine SCHRIFTLICHE Begründung, weshalb es nicht klappen soll. Ist doch einfach, oder?

---

### **Beitrag von „Sissymaus“ vom 29. März 2015 12:59**

#### Zitat

Und nur weil die Bez. Reg. bestimmte Fortbildungen für eine eingegrenzte Gruppe freigibt (noch), heißt das nicht, dass dies auch so in Ordnung ist. Ich habe meinen Abschluss an einer deutschen Hochschule gemacht und einen akkreditierten Studiengang (Bologna) absolviert. Dann muss es im Umkehrschluss (zumindest theoretisch) möglich sein in den höheren Dienst zu kommen (entsprechend meiner Qualifikation lt. dt. Hochschulrecht).

Ist alles richtig! Aber wenn die BR es nicht akzeptiert, was sollen wir dann hier dazu sagen? Ich habe die gleichen Erfahrungen gemacht und musste einiges nachstudieren. Das ist eben so. Entweder Du gehst mal zum Anwalt und lässt den das regeln oder Du studierst nach. So sieht es einfach aus.

Du sagst, ich klinge verärgert? Das ist zuviel gesagt. Ärgern über jemanden, den ich nicht kenne, halte ich für vergebene Liebesmüh. Warum ich überhaupt darauf geantwortet habe? Weil ich Dir damit sagen wollte, dass man auch in einem Forum gewisse Regeln einhalten sollte. Dazu gehört auch, dass man konkrete Frage stellt. Und nicht einfach Texte ohne Quellenangabe reinkopiert. Wie soll da jemand eine Antwort formulieren? Wie Du siehst hat es

ja auch kaum einer gemacht.

---

### **Beitrag von „mahone-87“ vom 5. April 2015 19:52**

#### Zitat von Sissymaus

Ist alles richtig! Aber wenn die BR es nicht akzeptiert, was sollen wir dann dazu sagen? Ich habe die gleichen Erfahrungen gemacht und musste einiges nachstudieren. Das ist eben so. Entweder Du gehst mal zum Anwalt und lässt den das regeln oder Du studierst nach. So sieht es einfach aus.

Hallo,

darf ich fragen, was du ursprünglich studiert hast und was du alles nachstudieren musstest?

Ursprünglich bin ich davon ausgegangen, dass es noch ein paar "Leidgenossen" gibt... 😊

Ich werde nun auf jeden Fall eine schriftliche Stellungnahme abwarten.. und dann weitere Schritte bedenken..

Wie viel musstest du selbst nachstudieren?

---

### **Beitrag von „MarioW53“ vom 6. April 2015 20:46**

Schau mal hier:

[http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_im Internet/Master/Master-Muster.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_im Internet/Master/Master-Muster.pdf)

Darin ist die Zugangsberechtigung zum höheren Dienst klar geregelt und letztlich auch die Vergleichbarkeit der Masterabschlüsse der FH'en und Uni's - somit sollte man diesen Beschluss mal ruhig der Aufsichtsbehörde vorliegen, vielleicht kennen die das ja noch gar nicht - ist ja erst etwas mehr als 7 Jahre alt und somit noch neu... 😊

---

## **Beitrag von „Sissymaus“ vom 7. April 2015 10:29**

@mahone: Ich hab Maschinenbau auf Diplom (FH) studiert und bin über den alten FH-Erlass in den Schuldienst gekommen, dabei musste ich das Staatsexamen nachholen. Das gibt es jetzt so nicht mehr und ist auch nicht mehr direkt vergleichbar. Ich bin mit meinen Sachen auch von Prof zu Prof gerannt und viele wollten meine FH-Leistungen nicht anerkennen. Ich sollte also Sachen nachstudieren, die ich bereits abgeschlossen hatte.

Meine Nachfolger haben es z.T. noch schwerer: Da sie nun den Master an der Uni nachholen müssen und nicht mehr ins auslaufende Staatsexamen einsteigen können, werden sie noch stärker unter die Lupe genommen und die Profs stellen sich zT noch mehr an, Leistungen der FH anzuerkennen. Es war daher an keiner Uni möglich, direkt in den Master einzusteigen, obwohl die Jungs des Bsc schon haben. Es sollten zum Teil 2 Semester des Bscs nachgeholt werden. Unterirdisch.

Ich würde daher an Deiner Stelle mal mit dem Zeugs von der KMK (Post Mario) zur BR gehen. Die Unis müssen nichts anerkennen, wenn sie nicht wollen. Und sie zu zwingen ist ein juristischer steiniger Weg, da ist man oft mit dem Nachstudieren schneller.

---

## **Beitrag von „MarioW53“ vom 7. April 2015 10:46**

### Zitat von Sissymaus

Ich würde daher an Deiner Stelle mal mit dem Zeugs von der KMK (Post Mario) zur BR gehen. Die Unis müssen nichts anerkennen, wenn sie nicht wollen. Und sie zu zwingen ist ein juristischer steiniger Weg, da ist man oft mit dem Nachstudieren schneller.

Hallo Sissymaus,

gerade mit dieser Vereinbarung der KMK ist sicher gestellt, dass alle Masterabschlüsse insoweit gleichgestellt sind, was den Zugang zum höheren Dienst (=also SEK II) angeht und die einstellenden Behörden haben dies anzuwenden.

Ich bin überzeugt, dass man da nicht lange klagen muss, denn kein Behördenleiter wird sich der Blamage aussetzen, diesen Beschluss nicht zu kennen und schon gar nicht nicht anzuwenden (Wow, was für eine Formulierung... 😊 ).

---

## **Beitrag von „Sissymaus“ vom 7. April 2015 11:27**

OBAS sagt aber eindeutig: universitärer Master. Und das ist der von der FH nun mal nicht. Also muss die Behörde einen FH-Master nicht akzeptieren. Ich wüsste auch nicht, wie man dagegen vorgehen kann.

---

## **Beitrag von „Aktenklammer“ vom 7. April 2015 11:51**

Ich denke, hier steht alles drin und das ist sehr aktuell:  
[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_tx...00000000000000076](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_tx...00000000000000076)

---

## **Beitrag von „mahone-87“ vom 3. Mai 2015 15:16**

Nunja,

Stand heute ist, dass die BR sowohl OBAS als auch pädagogische Einführung abgelehnt haben.  
Mit Master (Uni) allerdings kein Problem.

ALso mein Maschinenbau Studium (M.Eng) scheitert nicht am Studium sondern daran dass ich an der FH studiert habe und nicht an einer TU.

Hm..

in dem letzten Link:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_tx...00000000000000076](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_tx...00000000000000076)

---

finde ich die Wortwahl "universitärer Master" nicht.

## **Beitrag von „Sissymaus“ vom 3. Mai 2015 18:19**

\*seufz\*

Aus der OBAS:

Zitat

Voraussetzungen für die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung

(1) An der berufsbegleitenden Ausbildung kann unbeschadet der Regelung des § 4 teilnehmen, wer

**1. einen an einer Hochschule nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Lehrerausbildungsgesetz erworbenen Hochschulabschluss nachweist**, der auf einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern beruht und keinen Zugang zu einem Vorbereitungsdienst nach § 5 Lehrerausbildungsgesetz eröffnet,

Ok, also dann ins Lehrerausbildungsgesetz §10 Absatz 2 Satz 1.

Aus Lehrerausbildungsgesetz:

Zitat

**§ 10 Studienabschlüsse**

(1) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst setzt für alle Lehrämter den Abschluss eines Bachelorstudiums mit sechs Semestern Regelstudienzeit voraus sowie einen Abschluss zum „Master of Education“ mit vier Semestern Regelstudienzeit. § 53 Abs. 2 Satz 4 Kunsthochschulgesetz bleibt unberührt.

(2) **Die Studienabschlüsse sind an Universitäten zu erwerben** oder in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport einschließlich der Bildungswissenschaften an Kunst- und Musikhochschulen oder an der Deutschen Sporthochschule Köln. Leistungen aus Studiengängen an Fachhochschulen können angerechnet werden, soweit das Studium nach diesem Gesetz insgesamt überwiegend an den in Satz 1 genannten Hochschulen geleistet wird. Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs mit zwei verwandten beruflichen Fachrichtungen gelten Satz 1 und Satz 2 nicht, wenn der Master-Abschluss ausschließlich an einer Hochschule nach Satz 1 erworben wird. Für Kooperationen von Hochschulen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden.

Die Studienabschlüsse sind an Universitäten zu erwerben.

Deutlicher geht es nicht und Spielraum gibt es da auch nicht. Wie Du ja nun erleben musstest. Also: Ab an die Uni, fehlende Scheine nachholen und dann gelingt der Quereinstieg. Oder eben über den FH-Erlass an ein BK.

## **Beitrag von „mahone-87“ vom 6. Mai 2015 21:39**

Hallo,

eine Frage habe ich derzeit noch:

Im Dokument:

Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelorund Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010)

heißt es in Punkt:

### **A 8. Gleichstellungen**

[...]

- Bachelorabschlüsse verleihen grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse an Fachhochschulen
- Masterabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie Diplom- und Magisterabschlüsse an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.

Dies bedeutet doch, dass mein Masterabschluss wie ein Hochschuldiplom(Uni) gewertet wird/werden soll?

Oder missverstehe ich was?

---

PS: Danke für die interessante Diskussion. Ich freue mich über die vielen hilfreichen Gedankengänge.

---

## **Beitrag von „undichbinweg“ vom 6. Mai 2015 22:02**

Wenn es im Gesetzestext "ein universitärer Master" stünde, dann hätte man mal eine Chance.

Aber, da "Die Studienabschlüsse sind an Universitäten zu erwerben" im Gesetz steht, kann man nichts daran ändern ...

---

## **Beitrag von „Sissymaus“ vom 7. Mai 2015 17:25**

Es mag ja diese Regelung geben, was aber nicht heißt, dass die Bezirksregierungen einen Master der FH als gleichwertig einstufen. Sie haben die Regelung, dass ein Quereinstieg nur möglich ist, wenn der Master an einer Uni gemacht wurde. Und es ist auch richtig so, denn: Man muss auch mal die Kirche im Dorf lassen. An einer FH wird viel praxisnäher gelehrt, während eine Uni eher wissenschaftliche Schwerpunkte setzt. Es ist nicht ganz falsch, dass Lehrer (vor allem an Gymnasien) die wissenschaftliche Arbeitsweise kennen.

Ich habe FH und Uni besucht und habe deutliche Unterschiede erlebt. Von einer gleichwertigkeit kann also nur rein formal (Credit Pointe) gesprochen werden.